

# KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

für die Einrichtung

- **Ev. Kindertagesstätte AN DER AUE**

der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau**

---

Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. I der Verfassung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Trittau in der Sitzung am 11. Nov. 2009 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

## **Präambel**

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern\* erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

## Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Gebühren
- § 13: Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

1. Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die vorgenannten Kindertagesstätten der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Trittau
  2. Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des Öffentlichen Rechts.
- 

)\* Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

## **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990, BGBl. S 1163, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009, BGBl. S 1696
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dezember 1991, GVOBL Schleswig-Holstein vom 13.11.1992, S. 500, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2009, GVOBL S. 147
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Kindertagesstätten und für Leistungen der Kindertagespflege ( Kindertagesstättenverordnung- und –tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. Nov. 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007, GS Schl.-H.II, Gl.Nr. 850-1 – 1.
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen ev.-luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Angebot der Kindertagesstätten**

Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtungen auf:

- in einer Krippengruppe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- in den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in Einzelintegrationsgruppen Kinder mit und ohne Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## **§ 4**

## **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

(1)

Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet:

Kindertagesstätte AN DER AUE

8.00 bis 16.00 Uhr

(2)

Zurzeit bestehen folgende Sondergruppen :

Frühgruppe 7.00 bis 8.00 Uhr

Spätgruppe 16.00 bis 17.00 Uhr

Über Neueinrichtung und Abschaffung dieser Dienste entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(3)

Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten jeweils 3 Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Für bis zu 4 bewegliche Ferientage wird in Absprache mit der Grundschule die Einrichtung geschlossen. Sollten infolge widriger Witterungsverhältnisse die öffentlichen Schulen geschlossen werden, wird für die Kindertageseinrichtungen entsprechend verfahren.

Die Schließungszeiten des folgenden Jahres werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis Ende des laufenden Jahres bekannt gegeben.

Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit in den Sommerferien anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 30. April des Jahres bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Kindertagesstättenausschuß.

(4)

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 5 Aufnahme**

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2)

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung über die Vergabe der Plätze nach den Kriterien des Aufnahmeverfahrens. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(3)

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 2 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(4)

Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung muss der Hauptwohnsitz des Kindes in der Regel in Trittau liegen. Bei Wohnortwechsel und auswärtigem Wohnsitz ist eine Kostenübernahmeerklärung der dortigen Gemeinde vorzulegen. Liegt diese nicht vor, sind zusätzlich neben dem Elternbeitrag auch die übrigen anfallenden Platzkosten von den Eltern zu tragen.

## **§ 6**

### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für die Kindertageseinrichtung, für die das Kind antragsmäßig aufgenommen wurde. Nur in begründeten Ausnahmen ist ein späterer Wechsel zwischen den Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen nach Rücksprache mit der Leitung / stellvertretenden Leitung möglich.

(2)

Eine Änderung der individuellen Betreuungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung / stellvertretende Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Im Konfliktfall entscheidet der Träger nach Anhörung des Kindertagesstättenausschusses.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

(1)

Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres, also zum 31.7. des Jahres möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30. April schriftlich bei der Leitung / stellvertretenden Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 30. April, 31. Mai und 30. Juni **nicht** entsprochen werden.

(2)

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4)

Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5)

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(6)

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1)

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung / stellvertretenden Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4)

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5)

Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6)

Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7)

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Spaziergänge können auch ohne schriftliche Einwilligung der Eltern unternommen werden.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1)

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2)

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung / stellvertretenden Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

## **§ 10 Versicherungen**

(1)

Alle Kinder (im unterschiedlichsten Alter) und deren Erziehungsberechtigte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2)

Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche unfallversichert.

(3)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4)

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätten.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättingebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchenvorstand.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Kindertagesstättenatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Datum 22.01.13

Siegel

Für den Kirchenvorstand:

Matthias Heitmann

Anke Schäfer

---

( Vorsitzender des Kirchenvorstandes )

---

weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes)

---

***Vorstehende Kindertagesstättenatzung wurde:***

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 12.12.2012
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 14.01.2013
3. auf der Internetseite [www.kirche-trittau.de](http://www.kirche-trittau.de) zur Einsicht bereit gestellt.